

Vorlage-Nr. 14/34

öffentlich

Datum: 10.10.2014
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Müller

Landschaftsausschuss	24.10.2014	Beschluss
-----------------------------	-------------------	------------------

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung der Dezernatsverteilung gem. Antrag-Nr. 14/4, Erklärung des LVR-Dezernates 3 als organisatorische Dienststelle des LVR sowie als eigenständige Dienststelle im Sinne des LPVG.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Geschäftsordnung für die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte vom 24.10.2014 – Antrag-Nr. 14/4 - wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt organisatorisch und personalvertretungsrechtlich umgesetzt.

Das neue LVR-Dezernat 3 wird gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung organisatorisch als Dienststelle des LVR errichtet und vorbehaltlich des Abschlusses des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens mit sofortiger Wirkung zur eigenständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die organisatorische und personalvertretungsrechtliche Umsetzung des Beschlusses erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Das neue LVR-Dezernat 3 wird sowohl als organisatorische Dienststelle des LVR errichtet als auch zur eigenständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/34:

1. Dienststellenbildung

1.1 organisatorische Dienststelle

Das neue LVR-Dezernat 3 wird gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Zuständigkeits- und Verfahrensordnung organisatorisch als Dienststelle des LVR errichtet.

1.2 Eigenständige Dienststelle im Sinne des LPVG

Gemäß § 1 Abs. 2 Landespersonalvertretungsgesetz -LPVG- bilden die Verwaltungen, die Eigenbetriebe und die Schulen bei den Gemeindeverbänden gemeinsam eine Dienststelle, hier der gesamte Landschaftsverband Rheinland. § 1 Abs. 3 LPVG eröffnet die Möglichkeit, Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle zu selbständigen Dienststellen im Sinne des LPVG zu erklären. Damit besteht für diese Dienststellen die Möglichkeit zur Bildung einer eigenen örtlichen Personalvertretung.

Bei der Neuorganisation der Dienststellen mit Wirkung vom 01.01.2004 hat der Landschaftsverband Rheinland von dieser Vorschrift in der Weise Gebrauch gemacht, dass jedes LVR-Dezernat sowie jede wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung eine Dienststelle im Sinne des LPVG bildet.

Sollte der LA in seiner Sitzung am 24.10.2014 beschließen, die Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen und Landesräte gem. Antrag-Nr. 14/4 zu ändern, mit der Folge der Einrichtung eines neuen Dezernates 3 "Umwelt, Energie und Gebäudeservice", ist es gem. § 1 Abs. 3 LPVG erforderlich, dass der LA dieses LVR-Dezernat zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG erklärt.

Bis zu den nach der Dienststellenneubildung durchzuführenden Personalratswahlen übernimmt der Gesamtpersonalrat die Aufgaben aus dem LPVG und die Gesamtschwerbehindertenvertretung die Aufgaben aus dem SGB IX. Die Kosten für die Aufwandsdeckungsmittel der Personalräte werden geringfügig steigen, ebenso wie die Kosten für Geschäftsbedarf, Schulungen etc.

2. Weitere Umsetzung der Maßnahme

2.1 Personalvertretungsrechtliches Beteiligungsverfahren

Der Beschluss gem. Antrag-Nr. 14/4 betrifft einen Großteil der Gesamtorganisation des LVR. Von den durch die Änderung der Dezernatsverteilung bedingten organisatorischen Änderungen sind die LVR-Dezernate 2, 5, 7 und 9 berührt, ein neues LVR-Dezernat 3 wird errichtet. Es ist ein besonderes Anliegen, die Bedürfnisse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Personalvertretung ausreichend zur Geltung zu bringen. Als Ausdruck der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Gesamtpersonalrat

und der Gesamt-Schwerbehindertenvertretung wurden die notwendigen Beteiligungsverfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt für die gesamte Maßnahme eingeleitet.

Die personalvertretungsrechtlichen Beteiligungstatbestände stellen sich wie folgt dar:

- Die organisatorische Grundentscheidung (Mitwirkung gem. § 73 Nr. 3 LPVG) betrifft die Errichtung/Einschränkung von Dienststellen.
- Die Erklärung der Dienststelle „LVR-Dezernat 3“ zur selbständigen Dienststelle im Sinne des LPVG (Mitbestimmung gem. § 72 Abs. 4 Nr. 12 LPVG) ermöglicht die Personalratsbildung in dieser Dienststelle.

Die Fristen und Verfahrensvorgaben des LPVG sind hierbei zu beachten.

2.2 Organisatorische und personalwirtschaftliche Umsetzung

Die weiteren organisatorischen und personalwirtschaftlichen Umsetzungsschritte, wie z.B. Änderung der Geschäftsverteilung (Stelleninhalte, Numerik), technische Umsetzung, Unterrichtung der betroffenen Bereiche/Mitarbeiter/-innen etc., werden nach Beschlussfassung des LA unmittelbar eingeleitet.

L u b e k